LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Planungsbüro Wolff GbR
Bonnaskenstr. 18/19
03044 Cottbus

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch-Z.:LFU-TOEB-3700/438+22#181915/2024
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 17.05.2024

Bebauungsplan "Windpark Lübbinchen" der Gemeinde Schenkendöbern, OT Lübbinchen
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 15.03.2024
- Begründung mit Umweltbericht, 02/2024
- Schallgutachten, 13.11.2023
- Planzeichnung, 02/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Naturschutz und Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 17.05.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	**Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2**
Belang	**Immissionsschutz**
Vorhaben	**Bebauungsplan "Windpark Lübbinchen" der Gemeinde Schenkendöbern, OT Lübbinchen**
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Jutta Kimmig T 25 0355 4991 1361 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen:
Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine

bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

In der städtebaulichen Planung finden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau vom Juli 2023) Anwendung. In der DIN sind als Zielvorstellungen für die städtebauliche Planung schalltechnische Orientierungswerte für die einzelnen Baugebiete nach BauNVO angegeben, deren Einhaltung bzw. Unterschreitung im Interesse einer angemessenen Immissionsvorsorge wünschenswert ist.

Stellungnahme:
Die überarbeiteten Planunterlagen zur Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung eines Windparks mit insgesamt 15 Standorten für Windenergieanlagen (WEA) südwestlich der Ortslage Lübbinchen der Gemeinde Schenkendöbern wurden erneut aus immissionsschutzfachlicher Sicht geprüft. In die Prüfung einbezogen wurde insbesondere das von der WIND-consult GmbH Bargeshagen mit Datum vom 13.11.2023 (Prüfbericht WICO 048SC 222-02) aktualisierte Schallgutachten zur „Ermittlung der Schallimmission durch Prognose".

Hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen infolge von Schattenwurf wird davon ausgegangen, dass weiterhin das Fachgutachten „Ermittlung des Schattenwurfs von Windenergieanlagen (WEA)" der WIND-consult GmbH Bargeshagen vom 31.03.2022 (Prüfbericht WICO 049FB222-01) für die Planung zu beachten ist.

Zum aktualisierten Schallgutachten (Bearbeiter Herr Hawaleschka; Referat T24; Tel.: 0355 4991-1052)
Das beigefügte Schallgutachten ist plausibel. Es enthält als Vorbelastung die zwölf WEA aus dem Windpark Schenkendöbern I und III, sowie das BHKW der Biogasanlage Lübbinchen, die Milchviehanlage Lübbinchen und die Schweinemastanlage Bärenklau. Die verwendeten Schallleistungspegel wurden bzgl. der WEA durch das LfU übermittelt und die anderen Anlagen ermittelt. Als Zusatzbelastung wurden die geplanten 15 WEA des Windparks Lübbinchen mit unterschiedlichen Betriebsmodi nachts, eine Erweiterung der Biogasanlage Lübbinchen und der geplante Wasserstoffelektrolyseur berücksichtigt. Die verwendeten Schallleistungspegel basieren auf Herstellerangaben.

Nach den vorliegenden Ergebnissen, hält die ermittelte Gesamtbelastung an allen betrachteten Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte vorbehaltlich einer ordnungsgemäßen Einstufung nach Nr. 6.1 der TA Lärm ein. Leichte Überschreitungen, die nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm zulässig sind, wurden an den Immissionsorten IO 11 und IO 15 berechnet.

Hinweis:

Der Genehmigungsantrag für die geplanten 15 WEA des Windparks Lübbinchen ist am 02.05.2024 beim LfU eingegangen und wurde unter der Nr. 40.024.00/24/1.6.2V/T12 registriert. Im Genehmigungsverfahren werden die beigefügte Prognosen vorhabenbezogen geprüft und ggf. erforderliche Nebenbestimmungen/Auflagen im Genehmigungsbescheid festgeschrieben.

Fazit:
Ausgehend von der Standortlage des geplanten Sondergebietes und vorbehaltlich der Sicherung eines Abstandes von 1.000 m zwischen den geplanten WEA-Standorten und den umliegenden schutzwürdigen Wohn- und Erholungsnutzungen sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen infolge erheblicher Schallimmissionen zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Schattenwurf können mittels geeigneter, projektbezogener Anlagensteuerung (Abschaltautomatik) ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die wesentlichen Ergebnisse der Fachgutachten sind im Umweltbericht allgemein beschrieben und bewertet, jedoch nicht konkret benannt. Hierzu sollte eine konkretisierte, auf die untersuchten Immissionsorte bezogene Beschreibung und Bewertung erfolgen.

Hinweis:
In Kapitel 7.3 *Zusätzliche Angaben* der Planbegründung (Umweltbericht) wird hinsichtlich der Verfahren der Umweltprüfung weiterhin der Stand *Phase Vorentwurf* benannt.

Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 17.05.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	**Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften**
Belang	**Naturschutz**
Vorhaben	**Bebauungsplan "Windpark Lübbinchen" der Gemeinde Schenkendöbern, OT Lübbinchen**
	Entwurf Bebauungsplan „Windpark Lübbinchen“ mit Stand Februar 2024 Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N1) für alle naturschutz- einschließlich artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig. Wird ein derartiges Vorhaben auf Grundlage eines Bebauungsplans zugelassen, ist das LfU, N1 für die im Zusammenhang mit diesen Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben zuständig.
Ansprechpartner*In:	Anne Baron
Referat:	N1 – Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren
Telefon:	0355/4991-1352
E-Mail:	anne.baron@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐

1. Einwendungen
Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

gesetzlicher Biotopschutz (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG)

Gemäß Beschreibung im Umweltbericht befinden sich im B-Plangebiet mehrere gesetzlich geschützte Biotope (eine Biotopkartierung liegt noch nicht vor). Nach aktuellem Planungsstand sind diese durch die geplanten Baufenster für die Windenergieanlagen nicht betroffen. Es sind dennoch

Schutzmaßnahmen erforderlich, um eine Beschädigung auszuschließen. Es ist eine entsprechende konkrete Vermeidungsmaßnahme festzusetzen, die einen bauzeitlichen Schutz der geschützten Biotope durch Zäune bzw. Markierungen im Gelände vorsieht. Eine Inanspruchnahme ist zwingend auszuschließen.

besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Windkraftanlagenvorhaben können bau-, anlage- und/oder betriebsbedingt artenschutzrechtliche Betroffenheiten hervorrufen. Auf der Ebene des Bebauungsplans ist abzusichern, dass die Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) bei den vorgesehenen Festsetzungen beachtet werden. Die naturschutzrechtliche Prüfung erfolgt dabei auf der Grundlage von § 45 b BNatSchG unter Anwendung des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) vom 07.06.2023 mit 1. Fortschreibung vom 25.07.2023.
Im Umweltbericht wird textlich beschrieben, dass sich in ca. 510 m Entfernung nördlich der nächstgelegen Baugrenze ein Rotmilanhorst befindet. Ein weiterer Horst wurde ca. 690 m östlich eines geplanten WEA-Standortes erfasst.
nördlich des Plangebiets zwei Rotmilanhorste in einer Entfernung von ca. 440 m befinden (zur Sonderbaufläche Wind). Direkt angrenzend im Waldgebiet konnte ein Brutplatz des Rotmilans festgestellt werden, nähere Angaben zur Entfernung werden nicht gemacht.
Ein Brutplatz des Wanderfalken wurde ca. 520 m südwestlich der Baugrenze der nächsten WEA erfasst.
Ein Seeadlerhorst befindet sich ca. 2.900 m westlich der nächstgelegenen Baugrenze.
Für den Fischadler wird lediglich aufgeführt, dass ein Brutplatz an den Krayner Teichen 2021 nicht besetzt war.
Ein Gutachten zur Avifauna/Kartendarstellungen liegen nicht vor.

Da augenscheinlich eine Betroffenheit von Nah- und/oder zentralem Prüfbereich der in Anlage 1 BNatSchG benannten Arten vorliegt, weise ich auf Folgendes hin (vgl. auch AGW-Erlass):
Der **Nahbereich** (§ 45b Absatz 2 BNatSchG) ist aufgrund der gesetzlichen Festlegung, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko regelmäßig gegeben ist, grundsätzlich nicht für die Festlegung als Sondergebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen.
Der **zentrale Prüfbereich** (§ 45b Absatz 3 BNatSchG) kann aufgrund der vom Bundesgesetzgeber aufgestellten Regelannahme, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben ist, in Ausnahmefällen für die Festlegung als Sondergebiet für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden. Sofern in den zentralen Prüfbereich hineingeplant werden soll, hat eine artspezifische Auseinandersetzung mit dem Artenschutz durch die Gemeinde im Rahmen der Umweltprüfung zu erfolgen. Hierbei besteht regelmäßig das Erfordernis von Habitatpotenzialanalysen (HPA) und der Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen. Auch Raumnutzungsuntersuchungen (RNU) können zur Widerlegung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durchgeführt werden.
Der **erweiterte Prüfbereich** (§ 45b Absatz 4 BNatSchG) kann aufgrund der vom Bundesgesetzgeber aufgestellten Regelvermutung, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht gegeben ist, allgemein für die Festlegung als Sondergebiet für die Windenergienutzung in Betracht gezogen

werden, es sei denn, die Regelvermutung kann nach § 45b Absatz 4 Nummer 1 BNatSchG von der zuständigen Naturschutzbehörde widerlegt werden.
Bei der Unterschreitung **artspezifischer Fluchtdistanzen** wird i.d.R. eine kleinräumige Verschiebung von WEA bzw. eine Bauzeitenregelung erforderlich.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG kann eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses sowie im Interesse der öffentlichen Sicherheit zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Ich verweise diesbezüglich auf die Ausführungen im AGW-Erlass, Kapitel 2.7

Fledermäuse
Bezüglich der Fledermäuse verweise ich auf die Anlage 3 des AGW-Erlasses, die mit Inkrafttreten des Erlasses ab dem 07.06.2023 anzuwenden ist. Entsprechend Anlage 3 kann auf Bestandserfassungen verzichtet werden, wenn vorsorgliche Abschaltzeiten nach Punkt 2.3 des Erlasses zusammen mit einem Gondelmonitoring beantragt werden. Anderenfalls wären Bestandserfassungen nach Punkt 2.4 erforderlich. Vorhandene Daten können nur verwendet werden, wenn aus bereits vorgenommenen Planungen am gleichen Standort Erhebungen zur Verfügung stehen, die in der Regel nicht älter als fünf Jahre sind, sich die Standortbedingungen und die Biotopzusammensetzung im betreffenden Gebiet nicht oder nur unwesentlich verändert haben sowie die im Erlass genannten fachlichen Mindestanforderungen erfüllt sind.

b) Rechtsgrundlage

Siehe unter a)

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Siehe unter a)

2. Fachliche Stellungnahme

☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Aus dem Anschreiben geht nicht hervor um welche Art der Behördenbeteiligung es sich hier handelt, Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB oder nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Gemäß Umweltbericht liegen für die gegenwärtige Planphase noch keine vollständigen Untersuchungsergebnisse vor, Kartendarstellungen, Gutachten für Arterfassungen oder eine

Biotopkartierung sind dem Umweltbericht ebenfalls nicht beigefügt. Es liegen noch keine Vorschläge für artenschutzrechtliche Vermeidungs- maßnahmen/Ausgleichsmaßnahmen vor. Die Planung der naturschutzfachlichen Kompensations-maßnahmen befindet sich ebenfalls noch in der Bearbeitung/Planung.
Im Umweltbericht wird auf einen Fachbeitrag für die Herleitung der Eingriffsbilanzierung verwiesen, dieser lag den übersandten Unterlagen nicht bei.
Eine naturschutzfachliche Stellungnahme auf Grundlage der derzeit zur Verfügung stehenden Unterlagen ist somit nicht möglich.

Im Umweltbericht wird auf die nicht mehr gültige TAK Bezug genommen.
Grundsätzlich ist die artenschutzrechtliche Bewertung der windkraftsensiblen Arten nicht mehr nach TAK, sondern nach den Regelungen des § 45b BNatSchG sowie der Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW Erlass) vom 07.06.2023 mit 1. Fortschreibung vom 25.07.2023 durchzuführen.

Ich weise darauf hin, dass bei Genehmigungsanträgen auf Basis eines Bauleitplanes, die vor dem 30.06.2024 gestellt werden, das Verfahren nach § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (Wind-BG) und den dort genannten Maßgaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung läuft (voraussichtlich ist eine Verlängerung des § 6 WindBG bis 06/2025 vorgesehen). Ein Bundesleitfaden zur Anwendung des § 6 Wind-BG liegt bereits vor.

<u>Eingriffsregelung</u>
Für alle Kompensationsmaßnahmen ist die Art der Sicherung im Umweltbericht zu benennen, sofern diese nicht über textliche Festsetzungen in Satzungskarte gesichert sind.

<u>Natura 2000</u>
Der B-Plan liegt in der Nähe bzw. grenzt an folgende Natura 2000 – Gebiete:
- Vogelschutzgebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“,
- FFH-Gebiet „Pinower Läuche und Tauersche Eichen“,
- FFH-Gebiet „Krayner Teiche/Lutzketal“.

Gemäß Umweltbericht, Kapitel 7.1.2 werden keine Flächen eines FFH-Gebietes oder des Vogelschutzgebietes in Anspruch genommen.
Allerdings ist der Planzeichnung zu entnehmen, dass südwestlich ein schmaler Teilbereich des B-Plans in das Vogelschutzgebiet hineinragt. Es ist aufzuklären, ob es sich hierbei um Darstellungsfehler handelt oder ob tatsächlich Flächen des Vogelschutzgebietes in Anspruch genommen werden.

Für die oben genannten Gebiete ist eine FFH-Vorprüfung (Screening) durchzuführen.
Im Rahmen des Screenings ist zu ermitteln, ob das Projekt geeignet ist, ein Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen. Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen (EHZ) erheblich und muss als „Beeinträchtigung des Gebiets als solchen“ gewertet werden. Mit dem Ergebnis des Screenings müssen sich alle Zweifel an der Unbedenklichkeit des Projektes offensichtlich und nachvollziehbar ausräumen lassen.
Es sind auch Projekte außerhalb eines FFH-/Vogelschutzgebietes zu betrachten, wenn sie in das Gebiet hineinwirken können. Als Wirkraum ist im Fall des Vorkommens von Brut- und Zugvogelarten

nach § 45 b Anlage 1 BNatSchG und/oder dem Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass), Anlage 1, die als Erhaltungsziel des betroffenen Gebietes festgesetzt sind, zumindest der jeweilige Nahbereich sowie zentrale und erweiterte Prüfbereich der Art zu betrachten. Der Betrachtungsradius beträgt daher mind. 5.000 m. Darüber hinaus gehend ist eine Betrachtung nur in Sonderfällen erforderlich (Kranichschlafplätze > 20.000 Tiere).

Spätestens zum Zeitpunkt der Abwägung der Gemeinde muss das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG zu den von der Gemeinde im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung getroffenen Entscheidungen vorliegen.
Eine entsprechende Beteiligung des LfU, N1 unter Zusendung der Dokumentation der Verträglichkeitsprüfung sowie der Verträglichkeitsprüfung zugrunde gelegten Unterlagen (FFH-Verträglichkeitsuntersuchung + ggf. weitere Unterlagen) steht noch aus.

Anne Baron

Dieses Dokument wurde am 15.05.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.